

Geschäftsordnung der digitalen Vollversammlung des BochumerBund

§1 Leitung und Umsetzung

1. Die Leitung der Vollversammlung übernimmt eine vom Vorstand im Vorfeld bestimmte Person oder ein Team von Personen.
2. Die Steuerung der digitalen Instrumente und die Aufrechterhaltung der Sitzung wird von einem vom Vorstand festgelegten Team durchgeführt.
3. Eine oder mehrere schriftführende Personen werden vom Vorstand vorgeschlagen und der Vollversammlung zur Abstimmung gestellt. Die Mitglieder der Vollversammlung können zu Beginn der Vollversammlung Personen für die Schriftführung vorschlagen.
4. Die Leitung kann die Vollversammlung störende Personen zur Ordnung rufen und ihnen das Wort entziehen oder von der Vollversammlung ausschließen.
5. Die Leitung ist neutral gegenüber der Vollversammlung. Dennoch kann sie auch selbst Redebeiträge halten, nachdem sie einen Redebeitrag als reguläres Mitglied angezeigt hat.

§2 Tagesordnung

1. Die vorläufige Tagesordnung, die mit der zweiten Einladung zur Vollversammlung versandt wurde, kann an dem entsprechenden Tagesordnungspunkt durch Vorschläge aus der Vollversammlung geändert werden. Hierzu genügt eine einfache Mehrheit.

§3 Teilnahme an der Vollversammlung

1. Jedes reguläre Mitglied kann an der Vollversammlung teilnehmen.
2. Mitglieder müssen sich bei der Vollversammlungsleitung oder einer dafür eingesetzten Person identifizieren.

§4 Redebeiträge

1. Jedes reguläre Mitglied hat das Recht auf Redebeiträge.
2. Redebeiträge müssen der Leitung der Vollversammlung angezeigt werden. Das Verfahren zur Anzeige von Redebeiträgen wird zu Beginn der Vollversammlung von der Leitung bekannt gegeben.
3. Die Redezeit kann von der Vollversammlung begrenzt werden.
4. Die Redebeiträge werden in der Reihenfolge gehalten, in der sie angezeigt wurden. Ausnahmen sind möglich, wenn eine unmittelbare Antwort zu einem Redebeitrag für die Vollversammlung von Bedeutung ist.

§5 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Jedes reguläre Mitglied kann Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Das Verfahren zur Anzeige des Antragsbegehrens wird zu Beginn der Vollversammlung von der Leitung bekannt gegeben.
2. Zulässige Anträge sind:

- a. Antrag auf ein Ende der Debatte zum aktuellen Tagesordnungspunkt.
- b. Antrag auf Begrenzung der Redezeit.
- c. Antrag auf Ende der Redeliste
- d. Antrag auf geheime Abstimmung
- e. Antrag auf Einzelabstimmung zu Bestandteilen eines Antrags
- f. Antrag auf Änderung der Tagesordnung
- g. Antrag auf Wahl einer neuen Leitung
- h. Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit
- i. Antrag auf Wiederholung einer Abstimmung
- j. Antrag auf Verweis an ein anderes, für den betreffenden Sachverhalt zuständiges Gremium
- k. Antrag auf Abstimmung über den Ausschluss einer teilnehmenden Person aus der Vollversammlung